Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

Conpart e. V., Osterholzer Heerstr. 194, 28325 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen zur Teilhabe am Leistungsangebot einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung, welche für Kinder im Alter von acht Wochen bis zum Schuleintritt sowie für Grundschulkinder erbracht werden und für die nach § 99 SGB IX ein Leistungsanspruch festgestellt wurde.
- 1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden von Conpart e. V. nachfolgend Leistungserbringer genannt gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX und § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX sowie bei gesonderter fachärztlicher Stellungnahme nach § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX und § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX als Assistenzleistungen zur Teilhabe am Leistungsangebot einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung (Assistenzleistungen in KiTa) erbracht.

1.3 Diese Vereinbarung bestimmt N\u00e4heres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Verg\u00fctung und ihrer Pr\u00fcfung. Im \u00dcbrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach \u00e5 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht der Rahmenleistungsbeschreibung: "Assistenz zur Teilhabe am Leistungsangebot einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung (Assistenzleistungen in KiTas)". Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.
- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Leistungen können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden. Maßgeblich sind die Teilhabeziele, die in Kooperation mit den Familien erarbeitet werden (§ 116 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 104 SGB IX).
- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 8.2 der Rahmenleistungsbeschreibung persönlich geeignet ist.
- 2.5 Die Assistenzleistungen werden von Helfer*innen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder im Bundesfreiwilligendienst (BFD) Dienst oder von praktisch geschulten bzw. angelernten nicht-pädagogischen Kräften / sozialerfahrenen Personen (Tätigkeitsgruppe A: Hilfskräfte ohne Formalqualifikation) erbracht. Lässt sich im Zusammenhang mit der fachärztlichen Stellungnahme des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, auf der Grundlage einer Dokumentation der Kita über einen längeren Zeitraum, eine wesentliche Teilhabebeeinträchtigung in der Gesamteinschätzung feststellen, die den Einsatz einer pädagogischen Fachkraft erforderlich macht, können: pädagogisch-pflegerische Fach-

kräfte (Tätigkeitsgruppe B: Kinderpfleger*innen, Sozialassistent*innen und vergleichbare Qualifikation) oder pädagogische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe C: Heilerziehungspfleger*innen, Erzieher*innen mit staatlicher Anerkennung) eingesetzt werden.

2.6 Trägerindividueller Passus

Das Personal des Leistungserbringers wird tariflich vergütet. Der TV-L S und entsprechende Entgelttabelle mit Stand vom 01.12.2022 finden ab dem 01.01.2023 für alle Beschäftigten vollumfänglich Anwendung.

Zu den Bestandteilen gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmer*innen anknüpfen, sowie Einmalzahlungen, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags. Darüber hinaus gelten auch die sonstigen tariflichen Vorgaben wie Urlaubsansprüche.

Das Personal mit folgenden Qualifikationen ist wie folgt nach Tarif eingruppiert:

- Fachliche Leitung (Mindestqualifikation ist ein Hochschulstudium, eingesetzt wird die stellv. Kita-Leitung für 160 Kita-Plätze): S 16, TV-L S
- Hilfskräfte ohne Formalqualifikation (Tätigkeitsgruppe A): S 2, TV-L S
- Pädagogisch-pflegerische Hilfskraft (Tätigkeitsgruppe B): S 3, TV-L S
- Pädagogische Fachkraft (Tätigkeitsgruppe C): S 8a, TV-L S

Die fachliche Leitung / Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung. Die dazu erforderlichen Stellen sind nach dem Personalschlüssel von 1 zu 80 zu ermitteln.

Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten des Personals ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) und dem Tabellenblatt "Berechnung Personalkosten" (Anlage 3). Sie werden vom Leistungerbringer prospektiv, unter Bezugnahme

auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neu-

einstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

Die Berechnung der Monatspauschalen für die Helfer*innen im Freiwilligen Sozialen

Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst ergibt sich aus den Kalkulationsunterlagen zur Mo-

natspauschale FSJ /BFD (Anlage 4). Die Höhe der Monatspauschale wird mit dem So-

zialen Friedendienst Bremen vereinbart und in die Vergütungsvereinbarung übernom-

men.

2.7 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes

für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu

beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landes-

mindestlohns zu vergüten.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Für die Zeit **ab dem 01.01.2023** wird zur Abgeltung der erbrachten Assistenzleistungen

nach Ziffer 2 ein Entgelt vereinbart.

3.1.1 Für erbrachte Assistenzleistungen durch Helfer*innen im Freiwilligen Sozialen Jahr

(FSJ) oder im Bundesfreiwilligendienst (BFD) wird folgende Monatspauschale ge-

zahlt:

- Ab dem 01.01.2023 bis 31.07.2023

FSJ: 798,10 € pro Monat

BFD: 514,10 € pro Monat

- Ab dem 01.08.2023

FSJ: 819,10 € pro Monat

BFD: 535,10 € pro Monat

3.1.2 Für erbrachte Assistenzleistungen durch angelernte nichtpädagogische Kräfte / so-

zialerfahrene Personen (Tätigkeitsgruppe A) wird folgende Stundenvergütung ge-

zahlt:

31,84 € pro Stunde

3.1.3 Für erbrachte Assistenzleistungen durch pädagogisch-pflegerische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe B) wird folgende Stundenvergütung gezahlt:

32,77 € pro Stunde

3.1.4 Für erbrachte Assistenzleistungen durch pädagogische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe C) wird folgende Stundenvergütung gezahlt:

37,38 € pro Stunde

- 3.2 Mit der Vergütung sind die erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung) abgedeckt. Dies gilt auch für den Leitungs-, Koordinations- und Verwaltungsaufwand sowie notwendige Sach- und Investitionskosten.
- 3.3 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2, Anlage 3 und Anlage 4) zu entnehmen.
- 3.4 Eine Abrechnung der unter Ziffer 3.1 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.
- 3.5 Die Vergütung der Helfer*innen im Bundesfreiwilligen Dienst oder im Freiwilligen Sozialen Jahr erfolgt anhand einer Monatspauschale.
- 3.6. Erbrachte Leistungen der angelernten nicht p\u00e4dagogischen / sozialerfahrene Personen, der p\u00e4dagogisch-pflegerischen bzw. der p\u00e4dagogischen Fachkr\u00e4fte werden mit einem Stundensatz verg\u00fctet. Die Verg\u00fctung erfolgt anhand tats\u00e4chlich erbrachter Leistungsstunden. Eine Leistungsstunde umfasst alle direkten und indirekten Leistungszeiten.
- 3.7 Bei Unterbrechung der vereinbarten Assistenzleistung aufgrund von Krankheit, Kuraufenthalt oder Urlaub des Leistungsberechtigten, kann ohne Weiteres das Entgelt für bis zu 20 zusammenhängende nicht in Anspruch genommene Öffnungstage fortgezahlt werden. Darüber hinaus erfolgt eine Fortzahlung nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf

dieser Frist mit dem zuständigen Eingliederungshilfeträger eine Absprache über die Notwendigkeit einer Verlängerung getroffen wurde.

3.8 Der Leistungserbringer erhält monatliche Abschlagschlagszahlungen auf die zustehende Vergütung. Die Höhe der Abschläge wird auf Basis der Gesamtkosten des Vorjahres ermittelt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes werden im Folgemonat (bei 12 Monaten Bewilligung also im 13.Monat) die geleisteten Stunden und die gezahlten Abschläge abgeglichen. Der Leistungserbringer hat dazu die im jeweiligen Monat des Bewilligungszeitraumes erbrachten Stunden anhand einer Liste pro Einzelfall dem örtlich zuständigen Eingliederungshilfeträger mitzuteilen (...Öffnungstage xtgl. Std. xStundensatz). Die zuständige Sachbearbeitung prüft, ob Ausgleichszahlungen (Erstattungen des Leistungserbringers) erforderlich sind. Der Leistungserbringer hat die für die Vergütung relevanten Tage der Unterbrechnung der personenzentrierten Unterstützungsleistung dem zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe bei der Abrechnung aufzuführen.

4. Prüfungsvereinbarung

Neben den landesvertraglichen Rechten zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen, gelten ebenso die erweiterten Prüfrechte des § 128 SGB IX. Im Rahmen des Verfahrens übermittelt der Leistungserbringer das Berichtsraster Qualitätsprüfung KiTa-Assistenz bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (Anlage 5). Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 01. Januar 2023** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

Seite 8 zur Vereinbarung über ein Leistungsentgelt für die Zeit ab TT.MM.JJJJ

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen zur Berechnung der Stundenvergütung für angelernte nichtpädagogische Kräfte, pädagogisch-pflegerische Fachkräfte und pädagogische Fachkräfte für den Kalkulationszeitraum 01.01.2023 – 31.12.2023

Anlage 3: Berechnung Personalkosten

Anlage 4: Kalkulationsunterlagen zur Monatspauschale FSJ /BFD

Anlage 5: Berichtsraster Qualitätsprüfung KiTa-Assistenz

DesignationOctober 22 theory 194
20 theory

5.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

6. Sonstige Regelungen

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.2 Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im April 2023

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport



Leistungserbringer



Anlagen:

Anlage 1: Rahmenleistungsbeschreibung "Assistenz zur Teilhabe am Leistungsangebot einer Einrichung der Kindertagesbetreuung (Assistenzleistungen in KiTas)"